

Stellungnahme

der Deutschen Kreditwirtschaft zum
Konsultationspapier 01/2012 der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-
aufsicht (BaFin)

„Überarbeitung der MaRisk“

Kontakt:

Bernhard Krob

Telefon: +49 2 28 – 5 09 – 3 11

Telefax: +49 2 28 – 5 09 – 3 44

E-Mail: risikoanalyse@bvr.de

Bonn, 5. Juni 2012

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksban-
ken und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genanntem Konsultationspapier der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nehmen wir gerne wahr. Wir möchten zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen machen, bevor wir auf die einzelnen Textziffern eingehen. Im hinteren Teil unserer Stellungnahme finden Sie außerdem einige redaktionelle Hinweise, deren Berücksichtigung keine inhaltlichen Auswirkungen hätte.

Grundsätzliche Anmerkungen

Ausdrücklich begrüßen wir die im Übermittlungsschreiben formulierte Absicht, auch bei zunehmender internationaler Regelungstiefe den prinzipienorientierten Charakter der MaRisk und das zugrundeliegende Prinzip der doppelten Proportionalität beizubehalten. Allerdings haben wir den Eindruck, dass der vorliegende Entwurf dieser Intention leider nicht gerecht wird. Vielmehr wird unserer Auffassung nach nicht zuletzt durch die Ergänzung in AT 1 Tz. 2 MaRisk-E die Regelungsintensität deutlich erhöht. Indem die Institute den Nachweis erbringen müssen, dass die MaRisk überhaupt ein angemessenes Regelwerk für ihr Risikomanagement darstellen, bietet das Rundschreiben zukünftig nicht mehr die in diesem sensiblen Bereich eigentlich dringend erforderliche Rechtssicherheit.

Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen als Ergebnis einer weiter zunehmenden Regulierungsdichte sollte darauf geachtet werden, dass internationale Anforderungen in Deutschland mit Augenmaß umgesetzt werden. Insbesondere sollte die beabsichtigte Anpassung der MaRisk in einem angemessenen Verhältnis zum beabsichtigten Regulierungszweck stehen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Durch die Ergänzung in AT 1 Tz. 2 MaRisk-E werden die Regelungsintensität und die Rechtsunsicherheit in überzogener Weise deutlich erhöht. Den Instituten wird nun auferlegt, den Nachweis zu erbringen, dass die in den MaRisk formulierten Anforderungen zur Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 25 a Abs. 1 KWG ausreichen. In Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäftsaktivitäten haben sie sich an den einschlägigen Veröffentlichungen zu orientieren. Damit wird die mit Veröffentlichung der MaRisk intendierte Normkonkretisierung des § 25 a Abs. 1 KWG wieder in Frage gestellt und der in AT 1 Tz. 1 MaRisk formulierte Zweck, einen verlässlichen Rahmen für die Ausgestaltung des Risikomanagements zu formulieren, nicht mehr erreicht. Dies bedeutet für die Institute eine „Umkehr der Beweislast“, ohne dass noch eine hinreichende Verlässlichkeit über den Rahmen zur Ausgestaltung eines angemessenen Risikomanagements bestünde. Vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement sanktionsbewehrt sind und eine weitere Verschärfung im KWG geplant ist, sehen wir ein Mindestmaß an Rechtssicherheit als unerlässlich an. Die Kreditinstitute müssen sich darauf verlassen können, dass mit Umsetzung der MaRisk auch die Anforderungen an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement im Sinne des § 25 a KWG erfüllt werden.

Der vorliegende Entwurf scheint uns eher in eine Welt zu führen, in der abhängig von Art, Umfang und Komplexität der Geschäftsaktivitäten das Risikomanagement in der Konsequenz durch die Interpretation des Wirtschaftsprüfers bestimmt wird. Gleichzeitig wird die Prinzipienorientierung der MaRisk durch die immer mehr Detailregelungen und ergänzende Erläuterungen zugunsten einer Regelbasierung aufgegeben (vgl. z. B. AT 4.1 Tz. 6, AT 4.2 Tz. 2, AT 4.3.1 Tz. 2 oder AT 9 Tz. 5). An entsprechender Stelle werden wir im Folgenden auf diese grundsätzlichen Überlegungen zurückkommen.

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

Ferner bitten wir angesichts der Vielzahl parallel umzusetzender aufsichtsrechtlicher Regelungen und damit verbundener hoher Belastungen für die Institute um angemessene Umsetzungsfristen. Anderenfalls sehen wir die Gefahr, dass die Institute ressourcenmäßig überfordert werden könnten. Der Großteil der geplanten Änderungen ergibt sich aus der CRD IV und deren Umsetzung in das KWG. Da diese Änderungen frühestens zum 1.1.2013 in Kraft treten, gehen wir davon aus, dass die Novelle der MaRisk parallel dazu in Kraft tritt. Mit Blick auf die geplanten Änderungen in BTR 3 sehen wir nicht nur Diskussionsbedarf im Fachgremium MaRisk, sondern auch umfangreiche konzeptionelle Arbeiten auf die Kreditinstitute zukommen, die in keinem Fall in 2012 abgeschlossen sein werden. Wir schlagen daher vor, dass diese Regelungen frühestens zum 1.1.2014 in Kraft treten. Zu den darüber hinaus erforderlichen Umsetzungsfristen zum Liquiditätstransferpreissystem verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Anmerkungen.

Anmerkungen im Einzelnen

AT 1 Vorbemerkung

Nach dem Wortlaut von § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 KWG-E bestehen die internen Kontrollverfahren aus dem internen Kontrollsystem (IKS), der Internen Revision und der Compliance-Funktion. Nach **AT 1 Tz. 1 Satz 4** bestehen die internen Kontrollverfahren hingegen nur aus dem IKS und der Internen Revision. Demzufolge müsste der Regelungstext in den MaRisk rein formal angepasst werden. Durch den Wortlaut im CRD IV-Umsetzungsgesetz wird allerdings suggeriert, dass die Compliance-Funktion – entgegen dem bisherigen Verständnis – kein Bestandteil des IKS ist. Es stellt sich die Frage, ob das Herauslösen der Compliance-Funktion aus dem IKS, also insbesondere aus dem System der prozessabhängigen (prozessbegleitenden) Kontrollen, tatsächlich intendiert ist. Nach dem bisherigen Verständnis ist die Interne Revision die einzige Funktion, die prozessunabhängig vorgeht. Sofern es sich bei der Compliance-Funktion weiterhin um eine prozessabhängig agierende Kontrollfunktion handeln soll, müsste der Gesetzestext anders formuliert werden. Wir haben in unserer Stellungnahme zum CRD IV-Umsetzungsgesetz gegenüber dem BMF um Klarstellung gebeten und bitten zur Vermeidung von Diskrepanzen zwischen dem Gesetzestext und den MaRisk um Berücksichtigung des endgültigen Wortlautes von § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 KWG.

In **AT 1 Tz. 2 Satz 5** wird der Umgang mit dem Proportionalitätsprinzip konkretisiert. Es wird klargestellt, dass Institute gegebenenfalls über die Beachtung der MaRisk hinaus Vorkehrungen treffen müssen, um die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements sicherzustellen. So müssen z. B. auch Veröffentlichungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht oder des Financial Stability Boards bei der Konzeption des Risikomanagements beachtet werden, sofern diese in Bezug auf Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeiten relevant sind. Diese sehr offene Formulierung impliziert, dass „größere“ Institute im Grunde jede Veröffentlichung der genannten und weiteren einschlägigen Gremien auf Relevanz prüfen und ggf. bei der Konzeption des Risikomanagements beachten müssen, wobei völlig unklar ist, welche Kreditinstitute davon betroffen sind und welche Gremien konkret „einschlägige Veröffentlichungen“ publizieren. Damit wäre auch eine Teilnahme der betroffenen Institute an wie auch immer gearteten Konsultationen dieser Papiere geboten. Die Änderung würde jedoch u. E. dem Charakter der erstellenden Institutionen widersprechen, da sie ohne entsprechende Legitimation und Kontrolle faktisch die Autorität bekämen, direkt für deutsche Institute bindende, quasi-gesetzliche Regelungen zu erlassen. Nach unserem Verständnis ist es gerade die Aufgabe der European Banking Authority bzw. der nationalen Bankaufsichtsbehörden, entsprechende Empfehlungen in eigenen Leitlinien etc. aufzugreifen und dabei

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

die Besonderheiten des europäischen bzw. nationalen Kreditwesens zu berücksichtigen. Nur auf diese Weise kann die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet werden. Den Besonderheiten des europäischen bzw. nationalen Kreditwesens kann in internationalen Regelwerken schon deshalb nicht hinreichend entsprochen werden, weil sich in den jeweiligen Arbeitsgremien regelmäßig unterschiedliche Mehrheiten für bestimmte Regelungsinhalte bilden, die jeweils eigene Interessen vertreten. Insofern kommt es auf in den verschiedenen internationalen Papieren teilweise zu Widersprüchlichkeiten. Es stellt sich die Frage, welche Regelungsversion für die Institute eigentlich relevant wäre. Darüber hinaus möchten wir anmerken, dass durch diese Anforderung ausländische Regelsetzer (auch außerhalb der EU) massiven Einfluss auf den nationalen Bankenmarkt ausüben können. Beispielhaft sei auf das Konsultationspapier des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Internen Revision verwiesen. In Tz. 5 dieses Papiers wird zwar ausgeführt, dass in den einzelnen Ländern unterschiedliche Organisationsstrukturen bestehen. Trotzdem wird z. B. eine Anbindung der Internen Revision an den Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat gefordert, was nicht mit dem deutschen Verständnis der Internen Revision als Instrument der Geschäftsleitung vereinbar ist. Unter anderem für derartige Probleme ist eine „Übersetzung“ auf europäischer bzw. nationaler Ebene dringend erforderlich.

In diesem Kontext möchten wir auch betonen, dass im Übermittlungsschreiben explizit eine Erwartungshaltung an „große“ und „kleinere“ Institute formuliert wird, „mittlere“ Institute aber keine Erwähnung finden. Damit entsteht auch für mittlere Institute eine vergleichbare Problematik. Entgegen der Formulierung im Anschreiben, in dem auf die besondere Relevanz aufgrund der Größe, Bedeutung, Komplexität oder Internationalität abgestellt wird, knüpft AT 1 Tz. 2 Satz 5 MaRisk-E an Art, Umfang und Komplexität der Geschäftsaktivitäten an. Dies bedeutet, dass sich auch mittlere Institute beispielsweise ebenso wie große Institute mit Regelungen z. B. des Baseler Ausschusses auseinandersetzen müssten, die für internationale Banken formuliert worden sind. Lediglich bei der Umsetzung dürften die über die MaRisk hinausgehenden Anforderungen geringer als bei großen Instituten sein. Die Rechtsunsicherheit und der primäre Prüfungsaufwand blieben allerdings vergleichbar.

Wir bitten deshalb um Streichung.

AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement

AT 4.1 Risikotragfähigkeit

Gemäß der zweiten Erläuterung zu **AT 4.1 Tz. 6** kann anstelle einer historischen ausnahmsweise eine hypothetische Marktphase berücksichtigt werden. Als Voraussetzung dafür darf die beobachtbare Historie „keine entsprechend geeignete Marktphase“ beinhalten. Zudem muss die hypothetische Marktphase „entsprechend konservativ ausgestaltet sein“. Beiden Textpassagen fehlt unseres Erachtens ein geeigneter Maßstab, an dem sich die Institute orientieren können. Für praxisingerechter halten wir folgende Formulierung:

„Sollten für einige Risikofaktoren keine historischen Zeitreihen verfügbar sein, so können auch auf hypothetischer Basis Zeitreihen generiert bzw. Diversifikationseffekte konservativ abgeschätzt werden.“

Gemäß erstem Absatz der zweiten Erläuterung zu **AT 4.1 Tz. 6** bzgl. Datenhistorisierung und Diversifikation ist die beschriebene Ableitung von Diversifikationseffekten nur dann ausreichend, wenn nunmehr auch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie in Zukunft nicht stabil bleiben werden. Wir gehen davon aus, dass es hierbei lediglich darum geht, keine Diversifikationseffekte anzusetzen, deren zukünftige Wirksamkeit bereits zum Zeitpunkt ihres Ansatzes als fraglich eingeschätzt wird.

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

Gemäß **AT 4.1 Tz. 8 Satz 5** ist den Grenzen und Beschränkungen, die sich aus den eingesetzten Methoden und Verfahren, den ihnen zugrundeliegenden Annahmen und den in die Risikoquantifizierung einfließenden Daten ergeben, hinreichend Rechnung zu tragen. Der zugehörigen Erläuterung zufolge geht es vor allem um die Berücksichtigung möglicher Ungenauigkeiten der Risikowerte bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Vorschrift keine pauschalen Modellrisikoaufschläge bezweckt werden, sondern eine einzelfallbezogene Berücksichtigung substanzieller Modellrisiken, sofern diese bei der Validierung komplexer Verfahren beobachtet werden. Wir bitten um Klarstellung.

Gemäß **AT 4.1 Tz. 8 Satz 7** haben die zur Risikotragfähigkeitssteuerung eingesetzten Verfahren sowohl das Ziel der Fortführung des Institutes als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen. Wir bitten um Klarstellung, dass damit nicht die Anforderung verbunden ist, zur operativen Steuerung sowohl einen Going-Concern-Ansatz als auch einen Liquidationsansatz zu verwenden. Dem Auslegungspapier zur aufsichtlichen Behandlung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte vom 7. Dezember 2011 zufolge wird erwartet, der jeweiligen spezifischen Sichtweise des gewählten Ansatzes durch ergänzende Verfahren Rechnung zu tragen, wie in AT 4.1 Tz. 8 Satz 5 ausgeführt. In besonderen Fällen muss eine Berücksichtigung in einem eigenen Steuerungskreis erfolgen. Bisher wurde allerdings nicht gefordert, beide Ansätze parallel vorzuhalten. Dies kann auch nicht im Sinne der angestrebten Steuerungsrelevanz der Risikotragfähigkeit sein, bereits jetzt müssen von den Instituten mehrere Kapitalbegriffe (SolvV, Basel I-Floor, Basel III, EBA, ICAAP) parallel beobachtet und gesteuert werden. Wir bitten daher um Streichung.

Nach **AT 4.1 Tz. 9** und der zugehörigen Erläuterung wird als Ergänzung zum Risikotragfähigkeitskonzept ein Planungsprozess für den zukünftigen Kapitalbedarf gefordert, um den sich über den Risikobetrachtungshorizont hinaus ergebenden Kapitalbedarf rechtzeitig zu ermitteln und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu decken. Dieser Prozess soll einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum umfassen und die bisher unter Tz. 3 genannten Aspekte berücksichtigen. Diese Anforderungen gehen zwar über den im Auslegungspapier der Aufsicht vom 7. Dezember 2011 genannten Risikobetrachtungshorizont hinaus, werden von uns aber grundsätzlich nicht infrage gestellt. Wir bitten jedoch um Erläuterung, was unter einem „angemessen langen“ Zeitraum zu verstehen ist. Unseres Erachtens sollte eine Planung sinnvollerweise mit dem Planungshorizont der Geschäfts- und Risikostrategie korrelieren. Auch ist eine Planung, die mehr als zwei Jahre über den Risikobetrachtungshorizont hinausgeht, von vielen unsicheren und unkalkulierbaren Faktoren abhängig und liefert folglich keine nachhaltigen Steuerungsimpulse mehr. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass mit der Formulierung „über den Risikobetrachtungshorizont hinaus“ keine Verlängerung des Risikobetrachtungshorizontes selbst über den im Auslegungspapier genannten Zeitraum bezweckt wird.

Der Ausdruck Kapital in **AT 4.1 Tz. 9** ist aus unserer Sicht nicht eindeutig. Insofern würden wir den Begriff „Kapital“ durch die in der zweiten Säule übliche Formulierung „internes Kapital“ ersetzen. Damit würde gleichzeitig klargestellt, dass sich diese Anforderung nicht auf das Kapital bezieht, das nach den Anforderungen der ersten Säule vorgehalten werden muss.

Gemäß **AT 4.1 Tz. 9 Satz 4** ist bei der Planung möglichen adversen Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, angemessen Rechnung zu tragen. Wir bitten um Klarstellung, dass sich diese Anforderung auf die Fortschreibung der Kapitalplanung bezieht und insbesondere darauf abzielt, die der Planung ursprünglich zugrundeliegenden Annahmen in der unterjährigen Planüberprüfung an die tatsächli-

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

chen Entwicklungen anzupassen. Im Rahmen der Planung selbst werden immer bestimmte Erwartungen unterstellt und führen zu Plänen, die sich bei Unterstellung eines anderen Entwicklungsszenarios entsprechend verändern würden.

Sollte die Anforderung hingegen so zu verstehen sein, dass für die Kapitalplanung zwingend ein Stresstest durchgeführt werden muss, sprechen wir uns aus folgendem Grunde für eine Streichung aus: Gemäß AT 4.3.3 Tz. 5 Satz 3 sind die Ergebnisse der Stresstests auch bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen zu berücksichtigen, wobei nach der zugehörigen Erläuterung eine Unterlegung mit Risikodeckungspotenzial dann erforderlich ist, wenn die Stresstests bewusst zur Quantifizierung des internen Kapitalbedarfs eingesetzt werden. Würde also ein Stresstest für den Kapitalplanungsprozess gefordert, müssten dessen Ergebnisse bei enger Auslegung zwingend eine Unterlegung mit Risikodeckungspotenzial zur Folge haben. Bisher können alternativ dazu auch andere Maßnahmen, wie z. B. eine verschärfte Überwachung der Risiken, Limitanpassungen oder Anpassungen in der geschäftspolitischen Ausrichtung, getroffen werden. Im Übrigen müssten bei einer langfristigen Kapitalplanung, die Stressszenarien berücksichtigt, auch langfristige Szenarien über mehrere Jahre hinweg prognostiziert werden. Dies würde die oben angesprochene Unsicherheit der Planungsgrundlage über längere Zeiträume potenzieren, sinnvolle Steuerungsgrundlagen ließen sich kaum ermitteln. Die Berücksichtigung von „möglichen adversen Entwicklungen“ kann je nach Größe, Risiko und Komplexität der Institute bei der Planung durch verschiedene Methoden gewährleistet werden. So gehen wir z. B. davon aus, dass Änderungen von Strategien weiterhin auch qualitativ im Rahmen von Experteneinschätzungen z. B. über Anpassungsfaktoren berücksichtigt werden können.

AT 4.2 Strategien

Gemäß Erläuterung zu **AT 4.2 Tz. 2** hat die Risikostrategie auch den Aspekt der IT abzudecken. Wir halten diese Anforderung für eine Konkretisierung, die dem Gedanken der Prinzipienorientierung nicht gerecht wird. Grundsätzlich muss die Risikostrategie alle risikorelevanten Aspekte berücksichtigen und abbilden. Es gibt unseres Erachtens keinen zwingenden Grund, das Thema IT besonders hervorzuheben. Wir weisen darauf hin, dass die IT-Strategie als Teil der OpRisk-Strategie behandelt werden kann. Im Falle von Teilrisikostrategien macht es keinen Sinn, bei jeder Risikoart auch auf die Aspekte IT und Outsourcing einzugehen, da es sich hierbei um übergeordnete Risiken handelt, die im operationellen Risiko ihren Niederschlag finden sollten. Wir regen daher an, die Ausführungen zu besonderen strategischen Aspekten zu streichen. Gegebenenfalls könnte im Anschreiben zur Veröffentlichung der Novelle auf die Bedeutung der IT hingewiesen werden.

In derselben Erläuterung wird der Begriff der „umfangreichen“ Auslagerung eingeführt. Damit gäbe es neben unwesentlichen, wesentlichen Auslagerungen und Auslagerungen von erheblicher Tragweite noch eine vierte Kategorisierung, deren Abgrenzung zu den anderen unklar ist. Wir bitten, diese Begrifflichkeit in „wesentliche Auslagerung“ zu ändern.

Gemäß einer weiteren Erläuterung zu **AT 4.2 Tz. 2** kann die Risikotoleranz u. a. durch Festlegung von Puffern für Stressszenarien zum Ausdruck gebracht werden. Das Beispiel widerspricht nach unserer Einschätzung der bisherigen Handhabung von Stresstests in der Risikotragfähigkeit, für die nach wie vor keine Kapitalunterlegung erforderlich ist. Um falschen Anreizen bei der Auswahl der Szenarien vorzubeugen, sollten die Ergebnisse des Stresstests nicht für die Festlegung verbindlicher Eigenkapitalpuffer herangezogen werden. Wir plädieren daher für eine Streichung der entsprechenden Passage in der Klammer.

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

Kapitalpuffer sowie potenzieller zusätzlicher Kapitalbedarf sind wichtige Aspekte beim Kapitalplanungsprozess, sollten aber nicht zwingend auf Basis von Resultaten eines Stresstests ermittelt werden müssen.

AT 4.3 Internes Kontrollsystem

AT 4.3.1 Aufbau- und Ablauforganisation

Gemäß **AT 4.3.1 Tz. 2 Satz 2** sollen IT-Berechtigungen, Zeichnungsberechtigungen und sonstige eingeräumte Kompetenzen regelmäßig überprüft werden. Unseres Erachtens widerspricht diese Konkretisierung, die mit Blick auf die IT-Berechtigungen zudem besser zu AT 7.2 Tz. 2 passen würde, dem prinzipienorientierten Ansatz. Eine rein pauschale Überprüfung aller IT-Berechtigungen, Zeichnungsberechtigungen und Kompetenzen ohne jegliche Differenzierung erachten wir für unverhältnismäßig umfassend und aus Kosten-/Nutzen-Aspekten für nicht praktikabel. Eine Überprüfung von Berechtigungen und Kompetenzen erfolgt in der Regel anlassbezogen, z. B. bei einem Arbeitsplatzwechsel. Wir bitten deshalb um Streichung.

AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

Durch eine Ergänzung der Erläuterung zu **AT 4.3.2 Tz. 1** wird klargestellt, dass die Begrenzung der in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogenen Risiken insbesondere auf Basis eines konsistenten Limitsystems erfolgen soll. Insbesondere für die Begrenzung operationeller Risiken besteht derzeit keine entsprechende Anforderung. Liquiditätsrisiken werden i. d. R. nicht in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen. Im Übermittlungsschreiben wird klargestellt, dass die Limite gerade mit Blick auf schwerer quantifizierbare Risiken nicht zwangsläufig harte, mathematisch ermittelte Grenzen sein müssen. Es kann auch auf Ampel- oder Warnsysteme zurückgegriffen werden, sofern rechtzeitige Steuerungsimpulse sichergestellt sind. Wir begrüßen diese Klarstellung und schlagen vor, sie in erweiterter Form als Erläuterung in die MaRisk zu integrieren. Dabei sollte es unseres Erachtens auch gestattet werden, insbesondere schwer quantifizierbare Risiken – analog zur Behandlung der Risikotoleranzen (siehe Erläuterung zu AT 4.2 Tz. 2) – durch qualitative Maßnahmen zu begrenzen. Da sich ein Limitsystem typischerweise durch eine Begrenzung von quantitativen Kennzahlen auszeichnet, schlagen wir vor, mit Blick auf den Anwendungsbereich dieser Erläuterung stattdessen den Passus „erfolgt auf Basis von konsistenten Risikobegrenzungsmaßnahmen“ zu verwenden.

Darüber hinaus sollte die Limitierung auf eine angemessene Aggregationsebene begrenzt werden (z. B. auf die wesentlichen Risikoarten). Die Formulierung „bis auf die unterste Ebene heruntergebrochen“ im Übermittlungsschreiben suggeriert eine andere Erwartungshaltung für den Normalfall. Bei einigen Risikoarten – wie insbesondere beim operationellen Risiko – bestehen grundsätzlich keine kurzfristigen Reaktionsmöglichkeiten. Steuerungsimpulse haben daher i. d. R. mittelfristigen Charakter. Wichtig ist insofern, dass für die Zwecke der Risikotragfähigkeit auf Konzern- bzw. Gruppenebene ein entsprechender Puffer vorgehalten wird. Da die operationellen Risiken i. d. R. erst über mehrere Prozessketten hinweg entstehen, ist eine „Begrenzung“ der operationellen Risiken auf unteren Ebenen nicht sinnvoll darstellbar, auch nicht über „weiche“ Kriterien.

Wir regen an, im Rahmen der Sitzung des Fachgremiums MaRisk Anfang Juli näher zu spezifizieren, welche konkreten Vorstellungen die Aufsicht diesbezüglich zu Risikoarten hat, die gemäß AT 4.1 Tz. 5 durch einen „plausibilisierten Risikobetrag“ in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden. Zusätzlich sollte der Ausdruck „Begrenzung von Risiken und Risikokonzentrationen“ in der Überschrift der Erläute-

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

„Begrenzung von Risiken und damit verbundenen Risikokonzentrationen“ ersetzt werden, um den Eindruck zu vermeiden, dass die Risikokonzentrationen quasi als eigener Risikotyp angesehen werden und damit zwingend einer eigenen Limitierung bedürfen.

Gemäß **AT 4.3.2 Tz. 2 Satz 2** sind auf der Basis quantitativer und qualitativer Risikomerkmale geeignete Indikatoren für die frühzeitige Identifizierung von Risiken sowie von risikoartenübergreifenden Effekten abzuleiten. Laut Übermittlungsschreiben soll mit dieser Formulierung die von Einzelkreditengagements und Liquiditätsengpässen bekannte Anforderung der Frühwarnindikatoren auf eine allgemeinere Basis gestellt werden. Es stellt sich die Frage, welche Vorstellungen und Erwartungen die Aufsicht von der Umsetzung dieser Anforderung hat. Für Zwecke der makroprudenziellen Aufsicht würden wir empfehlen, regelmäßig generierte Erkenntnisse der neuen Behörden mit den Instituten zu teilen und frühzeitig auf Risikofaktoren hinzuweisen. Dies hätte dann im Idealfall auch den gewünschten stabilisierenden Effekt. Wir bitten um Konkretisierung.

Sofern an der Textziffer festgehalten wird, sollte – um den Aufwand für überschaubare und tendenziell risikoarme Geschäftsaktivitäten in vertretbaren Grenzen zu halten – ein einschränkender Hinweis der Art „je nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten“ aufgenommen und wie im Anschreiben auf „wesentliche“ Risiken abgestellt werden. In diesem Fall bitten wir zudem zu beachten, dass nicht zu jeder wesentlichen Risikoart in gleichem Maße qualitative und quantitative Risikomerkmale vorliegen, was z. B. bei nicht-quantifizierbaren Risiken regelmäßig der Fall ist. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und den Instituten die nötige Flexibilität in Bezug auf die Ableitung ihrer Indikatoren zu geben, bitten wir um entsprechende Anpassung des Wortlautes wie folgt: *„qualitativen ~~und~~ oder quantitativen Risikomerkmale“*.

AT 4.4 Besondere Funktionen

AT 4.4.1 Risikocontrolling

Gemäß **AT 4.4.1 Tz. 1 Satz 2** ist das Risikocontrolling aufbauorganisatorisch bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung von den Bereichen zu trennen, die für die Initiierung bzw. den Abschluss von Geschäften zuständig sind. Wir bitten zunächst um Klarstellung, dass mit dem Begriff „Risikocontrolling“ nicht die Bezeichnung einer Abteilung gemeint ist, sondern wie im Modul BTO eine Funktionsbeschreibung zum Ausdruck gebracht werden soll.

Mit der Geschäftsinitiierung werden in den MaRisk die Vertriebsbereiche (Markt und Handel) verbunden. Für die Geschäftsabschlüsse kann bei enger Auslegung aber auch die Marktfolge zuständig sein. Insofern wären Risikocontrolling und Marktfolge auf Geschäftsleiterebene zu trennen. Da wir nicht davon ausgehen, dass diese Trennung der Intention der Aufsicht entspricht, bitten wir um entsprechende Klarstellung. Sofern es, wie von uns angenommen, um die aufbauorganisatorische Trennung des Risikocontrollings bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung von den Bereichen Markt und Handel geht, schlagen wir vor, Satz 2 und die zugehörige Erläuterung zu streichen, da sich diese Anforderung bereits aus BTO Tz. 3 ergibt. Sollte die Intention hingegen darin bestehen, die Trennung von Bereichen mit Positionsverantwortung zu verallgemeinern, so könnte stattdessen BTO Tz. 4 angepasst werden.

Dem Risikocontrolling werden gemäß **AT 4.4.1 Tz. 2** bestimmte Aufgaben zugeordnet. Zur Vermeidung von Redundanzen mit Anforderungen aus anderen Modulen sollte sich die Textziffer auf eine Aussage zur Mitwirkung bei der Risikoinventur und der Risikoberichterstattung beschränken.

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

Unabhängig davon möchten wir zu den Aufgabenfeldern folgende Anmerkungen machen:

- Im zweiten Anstrich wird die Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Risikoinventur und der Erstellung des Gesamtrisikoprofils genannt. Die Anforderung könnte so verstanden werden, dass die Geschäftsleitung die Risikoinventur selbst durchführt und das Gesamtrisikoprofil erstellt. Wir regen an, die Formulierung zu ändern, z. B. in *„Durchführung der Risikoinventur und Erstellung des Gesamtrisikoprofils“*.
- Im letzten Anstrich ist von der Verantwortung für die unverzügliche Weitergabe von unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision die Rede. Diese Ad-hoc-Berichterstattung ergibt sich aus AT 4.3.2 Tz. 5. Wir interpretieren die Anforderung so, dass dem Risikocontrolling die Verantwortung für die Entwicklung, Qualität und Überwachung der Anwendung der Ad-hoc-Berichterstattung, also die Prozessverantwortung, zugeordnet wird. In den Instituten wird die Anforderung teilweise so verstanden, dass die Ad-hoc-Berichterstattung selbst nur noch vom Risikocontrolling erfolgen darf, das somit alle relevanten Informationen zunächst zugeleitet bekommen müsste. Dies stünde jedoch im Widerspruch zum Sinn und Zweck der Ad-hoc-Berichterstattung, da die Informationen möglichst schnell weitergeleitet werden müssen und eine „zentrale Sammelstelle“ diesen Prozess nur verzögern würde. Wir bitten um Klarstellung.

Gemäß **AT 4.4.1 Tz. 4** ist der Leiter des Risikocontrollings bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen der Geschäftsleitung zu beteiligen. Wir schlagen hierzu folgende Alternativformulierung vor: *„Der Leiter des Risikocontrollings ist bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen der Geschäftsleitung ~~zu beteiligen~~ einzubeziehen“*.

Gemäß Erläuterung zu **AT 4.4.1 Tz. 4** muss die Leitung des Risikocontrollings abhängig von der Größe, dem organisatorischen Aufbau und der Art der Geschäftsaktivitäten des Institutes in exklusiver Weise durch einen eigenen Geschäftsleiter wahrgenommen werden. Zunächst stellt sich die Frage, ab welcher Größenordnung ein „Chief Risk Officer“ etabliert werden muss. Darüber hinaus impliziert die Formulierung „in exklusiver Weise“ eine zwingende Trennung des „Chief Risk Officer“ von anderen Funktionen, auch wenn diese vertriebsunabhängig sind und insofern Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können. Dies entspricht nicht der aktuell in vielen Instituten zu beobachtenden Aufgabentrennung. Eine entsprechende Änderung wäre zum einen mit erhöhtem personellen Aufwand verbunden (Schaffung einer neuen Stelle auf Geschäftsleiterebene) und würde zum anderen dazu führen, dass bisher sinnvolle Synergieeffekte durch eine Know-how-Vernetzung mit anderen Risikomanagement-sensitiven Bereichen verlorengelassen. Insbesondere würde die Möglichkeit eines „Chief Risk & Financial Officer“ (CRO/CFO) ausgeschlossen, die insbesondere vor dem Hintergrund der gewünschten Weiterentwicklung der Gesamtbanksteuerung sinnvoll erscheint. Wir regen deshalb an, die in Rede stehende Passage zu streichen.

Außerdem werden unseres Erachtens die Begriffe „Leitung“ (= operative Führung, die bei großen Instituten nicht auf Ebene der Geschäftsleitung angesiedelt ist) und „Verantwortung“ nicht korrekt verwendet. Wir regen an, den an dieser Stelle besser geeigneten Begriff „Verantwortung“ zu verwenden, um deutlich zu machen, dass die Ebene des zuständigen Geschäftsleiters gemeint ist. In bestehenden Strukturen bliebe ansonsten unklar, ob der Bereichsleiter Risikocontrolling oder der für ihn zuständige Geschäftsleiter

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

der „Leiter des Risikocontrollings“ im Sinne der MaRisk ist und auf welcher Ebene die Anforderungen folglich zu erfüllen wären.

Ferner sieht **AT 4.4.1 Tz. 5** vor, dass bei Wechseln in der Leitung des Risikocontrollings das Aufsichtsorgan in die Entscheidung mit einbezogen werden soll. Dies kann nur gelten, wenn die Leitung des Risikocontrollings auf Ebene der Geschäftsleitung angesiedelt ist. Aufgabe des Aufsichtsorgans ist die Bestellung des Vorstandes. Mithin ist das Aufsichtsorgan in diesem Fall ohnehin eingebunden. Die personelle Besetzung der nachgeordneten Ebenen obliegt jedoch dem Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis. Eine Mitwirkung des Aufsichtsorgans wäre hier nicht angemessen und würde die Organkompetenzen verwischen. Daher plädieren wir für eine Streichung der Anforderung.

AT 4.4.3 Compliance

Die Ausweitung der Compliance-Zuständigkeit gemäß **AT 4.4.3 Tz. 1** auf die allgemeine Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorgaben ist unseres Erachtens sehr unbestimmt. Derzeit entsteht der Eindruck einer unbegrenzten Verantwortlichkeit der Compliance für alle denkbaren Gesetze, Vorgaben und institutsinternen Regelungen. Es fehlt an einer aus praktischer Sicht unverzichtbaren und ausdrücklich im Regelungstext oder den Erläuterungen dokumentierten Fokussierung auf „wesentliche“ Regelungsaspekte. Hiermit wäre nicht nur eine inhaltliche Gewichtung verbunden, sondern insbesondere auch eine Klarstellung, dass Regelungen anderer Rechtsordnungen nur gemäß der Bedeutung für das jeweilige Geschäftsmodell und die damit verbundenen Risiken beachtet werden müssen. Mit einer Beschränkung auf das Wesentliche kann zugleich ein höherer qualitativer Standard verbunden sein. Bisher werden der Umfang und die Grenzen der erforderlichen Überwachungs-, Bewertungs- und Beratungshandlungen nicht ersichtlich. Außerdem wird nicht deutlich, dass die Compliance-Funktion bei ihrer Tätigkeit risikoorientiert vorgehen kann. Zudem entsprechen Teile der Vorgaben in zu weitem Umfang den regelbasierten Compliance-Vorgaben der kapitalmarktrechtlichen Compliance und stehen damit im Widerspruch zum prinzipienbasierten Ansatz der MaRisk.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die vorgesehene Compliance-Funktion eine strafrechtliche Garantienstellung begründen könnte (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 17. Juli 2009 - Az. 5 StR 394/08). Dies hätte zur Folge, dass der Beauftragte bei Nichteinschreiten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte. Je weiter der Überwachungsbereich gefasst wird (alle gesetzlichen Normen), desto umfassender wäre auch die mögliche strafrechtliche Verantwortung des Beauftragten, je unbestimmter der Überwachungsbereich ist, desto größer wäre die Rechtsunsicherheit und ggf. das strafrechtliche Risiko. Mit den vorgesehenen Ergänzungen in AT 4.4.3 würden die MaRisk also einen sehr weiten und auch strafrechtlich relevanten Anwendungsbereich begründen. Aus unserer Sicht ist fraglich, ob dies den tatsächlichen Vorstellungen entspricht.

Zudem ergeben sich eine ganze Reihe von Abgrenzungsproblemen mit bereits bestehenden Einheiten, wie z. B. der Internen Revision, der Rechts- oder Personalabteilung, bankaufsichtlichen Abteilungen und dem Risikocontrolling. Aus unserer Sicht gibt es nur zwei Möglichkeiten, dieses Problem in Übereinstimmung mit den internationalen Vorgaben zu lösen: Entweder wird eine deutliche Konkretisierung vorgenommen, welche Regelungsgebiete umfasst sein sollten (z. B. in Analogie zum Baseler Papier „Compliance and the Compliance-Funktion in Banks“ aus dem Jahre 2005), oder den Instituten wird ein Beurteilungsermessen eingeräumt. Im ersten Fall wäre die vorhandene Aufgabenteilung innerhalb von Kreditinstituten zu berücksichtigen und klarzustellen, dass nicht sämtliche gesetzlichen Bestimmungen von der Compliance-

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

Funktion im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG zu überwachen sind. Der zweite Fall wäre in Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung zu § 25a KWG-E, die beispielhaft das GwG und das WpHG aufzählt und ermöglicht, die bereits in vielen Instituten seit längerem bestehenden Strukturen für Compliance im weiteren Sinne, also die allgemeine Sicherstellung der Gesetzeseinhaltung, beizubehalten (wie z. B. durch Rechtsabteilung, Risikocontrolling, Datenschutz, Personalabteilung, Wertpapier-Compliance). Dies entspricht auch den EBA Guidelines on Internal Governance (Feedbacktable, Principle 25), die in Abschnitt D solche Aufgaben den diversen Kontrollfunktionen zuweist und sie als Internal Control Framework zusammenfasst. Dazu gehören neben der Compliance-Funktion auch Geschäftskontrolleinheiten, das Risikocontrolling und die Interne Revision. Ferner unterstützt die Erläuterung zu AT 4.4.3 Tz. 2 diesen Regelungsansatz.

Gemäß der zweiten Erläuterung zu **AT 4.4.3 Tz. 1** bleiben von den MaRisk alle sonstigen Vorgaben zur Compliance-Funktion, die sich aus anderen Aufsichtsgesetzen ergeben, unberührt. Im Klammerausdruck wird insbesondere auf § 33 WpHG in Verbindung mit dem Rundschreiben „MaComp“ verwiesen. Wir regen an, den Klammerausdruck um die Passage „sowie § 25c KWG in Verbindung mit dem Rundschreiben 1/2012 zu den DK-Hinweisen“ zu ergänzen.

Einige Details der Regelungen gehen ohne zwingenden Grund über die Anforderungen der eingangs genannten EBA Guidelines hinaus. So fordern diese z. B. lediglich eine Beratung und Unterstützung der Geschäftsleitung und sehen ein eigenes, wie im letzten Satz von **AT 4.4.3 Tz. 1** beschriebenes „Compliance-Risikocontrolling“ nicht vor. Auch weist die Regelung zum „Compliance-Risikocontrolling“ Abgrenzungsprobleme zum allgemeinen Risikocontrolling auf. Aus diesem Grund regen wir an, den letzten Satz zu streichen.

Gemäß **AT 4.4.3 Tz. 2 Satz 1** ist die Compliance-Funktion unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und berichtspflichtig. Nach unserer Auffassung ist nicht die Compliance-Funktion, sondern der Compliance-Beauftragte der Geschäftsleitung zu unterstellen. Dies würde den entsprechenden Vorgaben der MaComp (vgl. dort BT 1.1.1 Tz. 4) oder – im Hinblick auf den Geldwäschebeauftragten - § 25c Abs. 4 KWG sowie – im Hinblick auf den Datenschutzbeauftragten – § 4f Abs. 3 BDSG entsprechen.

Satz 1 der Erläuterung zu **AT 4.4.3 Tz. 2** nennt als andere Kontrolleinheiten lediglich das Risikocontrolling und bleibt damit hinter den Möglichkeiten der EBA Guidelines zurück, die z. B. ebenfalls noch ausdrücklich die Rechts- oder Personalabteilung anführen.

Zudem regen wir an, Satz 2 der Erläuterung zu **AT 4.4.3 Tz. 2**, wonach größere Institute eine eigenständige Organisationseinheit vorsehen sollten, zu streichen. Die Bildung einer eigenständigen Organisationseinheit sollte vielmehr in das Ermessen des Instituts gestellt werden. Auch die EBA Guidelines erfordern eine solche Regelung nicht zwingend. Zudem wäre der Begriff „größere Institute“ in der Erläuterung zu AT 4.4.3 Tz. 2 zu unbestimmt und somit missverständlich. Es sollte vermieden werden, zusätzliche organisatorische Anforderungen auf dieser Grundlage zu schaffen. Insofern halten wir es für sinnvoll, den zweiten Satz der Erläuterung zu streichen oder anders zu formulieren.

Nach **AT 4.4.3 Tz. 3 Satz 2** ist vorgesehen, dass selbst bei kleineren Instituten nur im Ausnahmefall die Funktion des Compliance-Beauftragten auch einem Geschäftsleiter übertragen werden kann. Nach unserer Auffassung ist diese Einschränkung nicht erforderlich. Vielmehr wird durch das bereits in der Textziffer

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

enthaltene Proportionalitätsprinzip ein ausreichender Rahmen für eine Übertragung der Funktion des Compliance-Beauftragten auch für kleinere Institute festgelegt.

Wir regen an, durch eine Erläuterung zu **AT 4.4.3 Tz. 3** klarzustellen, dass für die Institute Organisationsfreiheit besteht. So muss es möglich sein, sowohl mehrere Organisationseinheiten mit verschiedenen Aufgaben, wie Wertpapier-Compliance, Geldwäsche usw., als auch eine einzige Compliance-Einheit (integriertes Modell) für alle verbundenen Tätigkeiten zu etablieren. Ein solcher Ansatz entspräche auch internationalen Gepflogenheiten, die in dem „funktionalen Verständnis von Compliance“ ihren Ausdruck gefunden haben (z. B. in Analogie zum Baseler Papier „Compliance and the Compliance-Funktion in Banks“ aus dem Jahre 2005). Nach unserem Verständnis sollte die Compliance-Funktion durch verschiedene Stellen im Sinne von BTO Tz. 2 ausgefüllt werden können.

In der Konsequenz sollten auch die Anforderungen an die Berichterstattung gemäß **AT 4.4.3 Tz. 5** so flexibel umgesetzt werden, dass sie entweder über mehrere Teilberichte zu den einzelnen Tätigkeitsfeldern der Compliance oder über einen Gesamtbericht abgedeckt werden können. Zudem sollte in Anlehnung an die Vorgaben zur Internen Revision für die Compliance-Funktion definiert werden, durch wen Weisungen und Beschlüsse erfolgen dürfen und welches Organ die Information der Compliance-Funktion sicherstellen soll.

Schließlich bitten wir darum, noch einmal generell in allen Unterabschnitten zu AT 4.4.3 zu prüfen, ob jeweils tatsächlich die Compliance-Funktion oder der Compliance-Beauftragte gemeint ist.

AT 5 Organisationsrichtlinien

Gemäß **AT 5 Tz. 3 lit. a** sollen die Organisationsrichtlinien zukünftig auch übergeordnete Verhaltensregeln und berufsethische Grundsätze für die Ausübung der Geschäftsaktivitäten enthalten. Wir gehen davon aus, dass nicht „berufsethische“ Grundsätze, sondern vielmehr „unternehmensethische“ Grundsätze gemeint sind. Vor dem Hintergrund, dass es diesbezüglich diverse gesetzliche Vorschriften gibt, stellt sich die Frage, welche Regeln herangezogen werden sollen. Wir bitten um Konkretisierung. Außerdem geben wir zu bedenken, dass die Anforderung einen hohen Bezug zu arbeitsrechtlichen Regelungen aufweisen kann und damit den Regelungsbereich der MaRisk verlässt.

AT 7 Ressourcen

AT 7.1 Personal

Gemäß Erläuterung zu **AT 7.1 Tz. 2** haben die mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Leiters Risikocontrolling, des Leiters Interne Revision und des Compliance-Beauftragten betrauten Personen besondere qualitative Anforderungen entsprechend ihres Aufgabengebietes zu erfüllen. Es stellt sich die Frage, welche besonderen qualitativen Anforderungen damit gemeint sind, die über die gesetzlichen Anforderungen und das Proportionalitätsprinzip hinausgehen. Aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene Erläuterung bereits in Gänze durch den Regelungstext in AT 7.1 Tz. 2 MaRisk abgedeckt. Wir plädieren daher für eine Streichung der Erläuterung.

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

AT 8 Neu-Produkt-Prozess; Änderungen betrieblicher Prozesse od. Strukturen

Gemäß **AT 8 Tz. 7** hat das Institut für wesentliche Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IT-Systemen Prozesse zu etablieren, die die Auswirkungen der geplanten Veränderungen auf die Kontrollverfahren und die Kontrollintensität analysieren. Wir gehen davon aus, dass die Überschrift dieses Moduls deswegen um die Passage „Änderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen“ erweitert wurde, weil die in Tz. 7 geforderten Prozesse (ebenso wie die Anforderungen in Tz. 8 zu Fusionen und Übernahmen) keine Aktivitäten widerspiegeln, die üblicherweise im Rahmen eines Neu-Produkt-Prozesses ablaufen.

Um diesen Sachverhalt besser zu verdeutlichen, könnten die Anforderungen der Tz. 7 und 8 nach AT 4.3.1 Tz. 3 und 4 verschoben werden. In diesem Zusammenhang könnten gleichzeitig der Aspekt der „Veränderungen in den IT-Systemen“ nach AT 7.2 Tz. 3 sowie der neue Satz 2 in AT 4.3.1 (regelmäßige Überprüfung von IT-Berechtigungen, Zeichnungsberechtigungen und sonstigen eingeräumten Kompetenzen) nach AT 7.2 Tz. 2 verschoben werden. Sofern eine Verschiebung der Anforderungen nicht vorgenommen wird, sollte das Modul AT 8 unter der Überschrift „Anpassungsprozesse“ zumindest wie folgt gegliedert werden: AT 8.1 „Neu-Produkt-Prozess“ (Tz. 1 – 6), AT 8.2 „Änderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen“ (Tz. 7), AT 8.3 „Übernahmen oder Fusionen“ (Tz. 8).

Den Begriff „wesentlich“ halten wir in diesem Zusammenhang für konkretisierungsbedürftig. Es versteht sich von selbst, dass eine solche Auswirkungsanalyse über die gesamte Institution hinweg in größeren Häusern ein sehr komplexes Unterfangen darstellt, welches unter Kosten-/Nutzen-Aspekten nur bei „wirklich wesentlichen“ Veränderungen eine Berechtigung erfährt. Wir schlagen daher vor, im Rahmen der Sitzung des Fachgremiums MaRisk über eine mögliche Erläuterung zu diskutieren.

Darüber hinaus regen wir folgende Alternativformulierung zu **AT 8 Tz. 7 Satz 1** an:

„Für im Falle wesentlicher Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IT-Systemen hat das Institut Prozesse zu etablieren, die die Auswirkungen der geplanten Veränderungen auf die Kontrollverfahren und die Kontrollintensität analysieren.“

AT 9 Outsourcing

Gemäß Erläuterung zu **AT 9 Tz. 5** wird klargestellt, dass geeignete Vorkehrungen auch für den Fall einer unbeabsichtigten oder unerwarteten Beendigung von Auslagerungsvereinbarungen zu treffen sind. Hinsichtlich unbeabsichtigter Beendigungen wird der Qualität und Kontinuität der Dienstleistung bereits ausreichend durch andere Anforderungen der MaRisk Rechnung getragen. Nach AT 4.3.2 Tz. 2 müssen die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken – auch aus ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen – frühzeitig erkannt werden. Dies schließt auch das frühzeitige Erkennen der Gefahr einer unbeabsichtigten oder unerwarteten Beendigung der Auslagerung, z. B. aufgrund der möglichen Insolvenz des Dienstleisters infolge einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, ein. Nach AT 7.3 Tz. 1 müssen die Institute für Notfälle in zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen über ein Notfallkonzept Vorsorge treffen, dessen Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen ist. Von wesentlichen Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit ist im Wesentlichen bei zeitkritischen Prozessen auszugehen. Insofern besteht hier ein enger Zusammenhang. Einer Änderung der MaRisk in AT 9 Tz. 5 bedarf es aus unserer Sicht deshalb nicht. Anderenfalls sehen wir die Gefahr, dass die beabsichtigte Änderung bei enger Auslegung eine Doppelung von Vertragspartnern oder den Aufbau doppelter interner Strukturen implizier-

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

ren könnte. Dies würde den funktionierenden gewachsenen Strukturen in der Kreditwirtschaft nicht angemessen Rechnung tragen und zu zusätzlichen Kosten führen, die die komparativen Kostenvorteile der Auslagerungen im Rahmen einer arbeitsteiligen Wirtschaft zunichtemachen und die Ergebnissituation der Institute unnötig belasten würden. Deshalb sollten bestehende Umsetzungsspielräume nicht weiter unnötig eingeeengt werden. Wir bitten vor diesem Hintergrund um Streichung der beabsichtigten Änderung.

BTO Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation

BTO 1 Kreditgeschäft

BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft

Nach den Erläuterungen zu **BTO 1.2 Tz. 2** sind für Fremdwährungsdarlehen differenzierte Bearbeitungsgrundsätze zu formulieren. Die Prozesse im Kreditgeschäft sind jedoch bereits nach Tz. 2 in geeigneter Weise zu differenzieren (z. B. nach Kreditarten). Damit ist aus unserer Sicht die neu eingefügte Erläuterung überflüssig und trägt eher dazu bei, den prinzipienorientierten Charakter der MaRisk durch weitere Detailregelungen in Frage zu stellen. Wir bitten daher um Streichung.

BTO 1.2.1 Kreditgewährung

Gemäß Erläuterung zu **BTO 1.2.1 Tz. 1** sind potenzielle Kreditnehmer von Fremdwährungsdarlehen vor der Kreditvergabe über die besonderen Risiken zu informieren, insbesondere über die Folgen besonders ungünstiger Entwicklungen von Wechselkurs und Fremdwährungszinsniveau. Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass sich diese Anforderung mit Vorschriften der MiFiD überschneidet, da auch Handelsprodukte unter den Kreditbegriff der MaRisk fallen. Allerdings fehlen in den MaRisk wichtige Differenzierungen. So ist diese Anforderung z. B. für den Sekundärmarkt und professionelle Marktteilnehmer nicht sinnvoll. Darüber hinaus konkretisieren die MaRisk die Regelungen des § 25a Abs. 1 KWG und geben einen Rahmen für das Risikomanagement vor. Verbraucherschutzaspekte sind sowohl dem § 25a Abs. 1 KWG als auch den MaRisk fremd. Daher plädieren wir für eine Streichung dieser Passage.

Das betrifft auch die Forderung, die Kreditwürdigkeit von potenziellen Kreditnehmern bei Fremdwährungsdarlehen dahingehend zu prüfen, ob sie auch bei besonders ungünstigen Entwicklungen der Wechselkurse und des Fremdwährungszinsniveaus voraussichtlich in der Lage sind, den Kredit zurückzuzahlen. Bisher sind Stressszenarien bei der Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit kein zwingender Bestandteil der Kreditentscheidung. Zudem wäre zu definieren, welches Ausmaß die besonders ungünstigen Entwicklungen annehmen müssen. Kündigungsmöglichkeiten zur Begrenzung der Risiken oder Stop-loss-Vereinbarungen finden nach dieser Formulierung keine Berücksichtigung, spielen aber in der Praxis eine Rolle. Um die Prinzipienorientierung – auch mit Blick auf weitere Produktarten – nicht aufzugeben, schlagen wir vor, die Erläuterung komplett zu streichen oder zumindest auf eine allgemeine Formulierung zu beschränken, wonach „besondere produktspezifische Risiken im Kreditgewährungsprozess angemessen zu berücksichtigen und zu bewerten sind“.

Gemäß einer weiteren Erläuterung zu **BTO 1.2.1 Tz. 1** wird gleichzeitig klargestellt, dass die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit auf Basis eines vereinfachten Verfahrens nur im Rahmen des „besonders kleinteiligen Konsumentenkreditgeschäftes“ möglich ist. Die Einführung dieses neuen Begriffes halten wir für problematisch, da dadurch die Unsicherheit für die Institute erhöht wird. Neben der Abgrenzung des risikorelevanten Geschäftes wird nunmehr für Zwecke der Kapitaldienstfähigkeit eine weitere Kategorie geschaffen. Dies lässt vermuten, dass bis auf ein sehr eingegrenztes Geschäft umfangreiche Kapitaldienst-

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

rechnungen erforderlich sein werden. Sowohl im Konsumentenkreditgeschäft als auch in der Baufinanzierung werden bereits heute recht detaillierte Kapitaldienstrechnungen durchgeführt. Allerdings müssen diese Rechnungen schon aus Kostengründen einen gewissen Standardisierungsgrad aufweisen. In der Praxis können auch die Bereiche Absatzfinanzierung und Geschäftskunden betroffen sein, da dort vereinfachte Verfahren in der Anwendung sind. Die Kapitaldienstrechnung ist im Übrigen bislang schon verpflichtend durchzuführen. Für eine Verschärfung sehen wir keinen Anlass und bitten daher um Streichung.

BTO 2 Handelsgeschäft

BTO 2.2 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft

BTO 2.2.1 Handel

Gemäß **BTO 2.2.1 Tz. 10** muss die Positionsverantwortung eines Händlers nach spätestens 12 Monaten für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 10 Werktagen an einen anderen Händler übertragen werden, wobei der abwesende Händler in diesem Zeitraum keinen Zugriff auf die zuvor von ihm verantworteten Positionen haben darf. Wir gehen davon aus, dass sich diese Regelung auf das Handelsbuch bezieht und insbesondere die Verantwortung der Treasury für die Einhaltung der von der Geschäftsleitung vorgegebenen strategischen Zinsrisikoposition für das Anlagebuch nicht von der angedachten Regelung betroffen ist. Es stellt sich zudem die Frage, ob sich die Regelung nicht besser auf „Handelstage“ als auf „Werktage“ beziehen sollte.

BTR Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

BTR 2 Marktpreisrisiken

BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)

Gemäß der zweiten Erläuterung zu **BTR 2.3 Tz. 6** sollte die Länge des Betrachtungszeitraumes die individuelle Portfoliostruktur widerspiegeln, wenn primär nach handelsrechtlichen Ansätzen gesteuert wird. Dabei wird u. a. auf die Zinsbindungsdauer abgestellt. Aus unserer Sicht können die Auswirkungen auf das handelsrechtliche Ergebnis mit zunehmender Zeitdauer nicht mehr seriös prognostiziert werden. Insbesondere die derzeit nachgefragten hohen Zinsbindungsdauern im Kreditgeschäft bewirken eine entsprechend lange Duration der Aktivseite. Um überzogene Anforderungen an die Institute zu vermeiden, die nicht mehr sinnvoll abgebildet werden können, regen wir folgende Alternativformulierung an:

„Die Länge des Betrachtungszeitraumes sollte ~~die~~ unter Berücksichtigung der individuellen Portfoliostruktur widerspiegeln gewählt werden.“

BTR 3 Liquiditätsrisiken

BTR 3.1 Allgemeine Anforderungen

In **BTR 3.1 Tz. 5 & 6** wird unter Proportionalitätsgesichtspunkten die Einrichtung eines (innerhalb der Gruppe vergleichbaren und konsistenten) Transferpreissystems zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken gefordert, wobei die Haltedauer und Marktliquidität der Vermögensgegenstände sowie die Kosten für die zusätzliche Liquiditätsbeschaffung im Falle eines Liquiditätsengpasses zu berücksichtigen sind. Für unsichere Zahlungsströme sind geeignete Annahmen zu treffen. Die ermittelten Transferpreise sind bei der Steuerung der Geschäftsaktivitäten und der Kalkulation der bilanzwirksamen und außerbilanziellen Transaktionen anzuwenden und den betroffenen Mitarbeitern transparent zu machen. Das Transferpreissystem ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen und durch einen von den Markt- und Handelsbereichen unabhängigen Bereich zu steuern und

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

zu überwachen. Diese Anforderungen halten wir insgesamt für „verfrüht“. Um einen kleinen Einblick in die Komplexität der Materie zu erhalten, die von Instituten unterschiedlicher Größenordnung zu bewältigen ist, können die folgenden Ausführungen herangezogen werden:

- Aus rein fachlicher Sicht können grundsätzlich zwei Typen von Kostenverrechnungen unterschieden werden: Transferpreissysteme und Umlagesysteme. Während ein Transferpreissystem auf Basis einer Hedgefiktio(n) (z. B. fristenkongruente Refinanzierung) das Preisänderungsrisiko eines (i. d. R. einzelnen) Geschäfts an eine zentrale Struktursteuerung (oft Treasury) überträgt, werden in einem Umlagesystem die in einer Periode jeweils angefallenen Kosten nach einem typischerweise portfoliobasierten Schlüssel ohne Risikotransfer und ohne Erfolgsspaltung auf die Vertriebseinheiten umgelegt. Kennzeichnend für Transferpreissysteme sind ein über die Laufzeit des betrachteten Geschäftes konstanter Transferpreis und die damit bewirkte Spaltung des Zinsüberschusses in Konditionsbeitrag und Strukturbeitrag. Ein bekanntes Beispiel eines Transferpreissystems ist die Marktzinsmethode.
- Aufgrund der verwendeten Formulierungen („transfer price“, „calculation of net interest income components“, „profit or loss from the internal pricing area“, „internal pricing yield curve“, „marginal cost of funding“ etc.) scheint in den CEBS Guidelines ein Transferpreissystem ähnlich der Marktzinsmethode angelegt zu sein. Zu beachten ist allerdings, dass die CEBS Guidelines auch Formulierungen enthalten, die mit einem Transferpreissystem nicht vereinbar sind (so z. B. in Tz. 19 und Tz. 25 die Forderung nach einer Einrechnung indirekter Liquiditätskosten in den Transferpreis inklusive der Möglichkeit, diese Komponente nachträglich zu ändern – vgl. auch ZKA-Stellungnahme vom 10. Juni 2010). Insofern ergibt sich aus den CEBS Guidelines kein wohldefiniertes Zielbild einer Liquiditätskostenverrechnung.
- Es ist für uns nicht ersichtlich, ob mit der Neuformulierung der MaRisk auch eine gegenüber der bisherigen Regelung veränderte Fachlichkeit eingeführt werden soll. Rein sprachlich ist der neue Text jedenfalls nicht mehr so offen gehalten, dass darin nach dem Prinzip der Methodenfreiheit sowohl Transferpreissysteme als auch andere Systeme (z. B. Umlagesysteme) regelungskonform repräsentiert wären. Vielmehr scheint der neue Text, jedenfalls bei strenger Auslegung, ein Transferpreissystem vorzugeben und (damit) andere Systeme/Methoden auszuschließen. Die Vorgabe einer ganz bestimmten Methodik zur Liquiditätskostenverrechnung ist jedoch nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Methodenfreiheit der Institute.
- Die im Übermittlungsschreiben geäußerte Vorstellung, dass eine vollständige Berücksichtigung von Liquiditätskosten bei der Kalkulation von Transaktionen Fehlanreize für Refinanzierungsstrukturen verhindern könne, ist nicht nachvollziehbar. Auch über ein Transferpreissystem wird lediglich eine bankinterne Übertragung (nicht: Beseitigung) von Liquiditäts- und Liquiditätsspreadrisiken an eine zentrale Struktursteuerung bewirkt. Inwieweit die übertragene (Liquiditäts-)Risikoposition anschließend extern glattgestellt oder geschlossen wird, ist eine Frage der Limitierung der Struktursteuerung und nicht der Kalkulation von Transaktionen. Die Forderung nach einer Anwendung bei der „Kalkulation von Transaktionen“ greift daher ebenso unnötig wie massiv in die Freiheit der Konditionengestaltung ein und ist grundsätzlich abzulehnen.
- Die Formulierung „bei der Kalkulation von Transaktionen“ zielt offenbar auf eine Transferpreisermittlung auf Einzelgeschäftsebene. Dieser Fall ist für Transferpreissysteme zwar typisch, aber auch dort nicht durchgängig realisierbar. Bekannte Ausnahmen von einer Transferpreisermittlung auf Einzelge-

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

schäftsebene bilden Einlagenmodelle, wo bankintern Transferpreise für hochaggregierte Bodensatztranchen ermittelt und vergütet werden. Eine Verwendung dieser Transferpreise bei der Kalkulation einzelner (Einlage-)Transaktionen ist aus der Logik der Sache heraus nicht möglich. Möglich (wenngleich nicht zwingend sinnvoll) wäre allenfalls z. B. eine Umlage ans Einzelgeschäft.

- Die Implementierung eines (weitgehend) einzelgeschäfts-basierten Systems bildet, insbesondere für Großbanken, einen erheblichen finanziellen und zeitlichen Projektaufwand. Die Umsetzung wäre damit schon rein technisch nur über einen Zeitraum von mehreren Jahren möglich. Die Umsetzungsfristen dieser speziellen Regelung sollten daher nicht ohne weitere Konsultation und Aufwandschätzung festgelegt werden.
- Die Nutzung eines Transferpreissystems für Liquiditätskosten bildet (anders als die Marktzinsmethode auf der Zinsseite) keine etablierte „best practice“. Sie stößt vielmehr auf sehr grundlegende konzeptionelle Fragestellungen (z. B. negative Kalkulationsspiralen), die auch in der Literatur erst ansatzweise diskutiert werden. Angesichts der erheblichen (Fehl-)Steuerungspotenziale sollten Banken daher nicht regulatorisch auf eine spezielle Methodik mit unerforschten Wirkmechanismen verpflichtet werden.
- Mit dem Konzept eines Transferpreissystems nicht vereinbar ist die Forderung, dass die Transferpreise auch die Kosten für die zusätzliche Liquiditätsbeschaffung im Falle eines Liquiditätsengpasses zu beinhalten haben. Diese Kosten sind in einem Transferpreissystem (Hedgefiktion der fristenkongruenten Refinanzierung als Basis der Transferpreisermittlung) ausschließlich ein Problem der zentralen Struktursteuerung und müssen (wenn überhaupt) über einen getrennten Mechanismus (z. B. Umlagesystem) verrechnet werden.
- Offenbar sehen sowohl die neuen MaRisk als auch die dem Entwurf zugrundeliegenden CEBS Guidelines einen Unterschied zwischen den Begriffen „Liquiditätskostenverrechnung“ (allocation mechanism) und „Liquiditätstransferpreissystem“ (funds transfer pricing system). Worin der Unterschied besteht, wird aber in keinem Dokument erläutert. Auffallend ist die unterschiedliche Rangfolge: Während die CEBS Guidelines in Tz. 2 ein unterstellt vorhandenes Transferpreissystem als Ausgangspunkt für einen einzurichtenden Allokationsmechanismus begreifen, sehen die MaRisk umgekehrt einen unterstellt vorhandenen Allokationsmechanismus als Aufsatzpunkt für ein einzurichtendes Transferpreissystem (vgl. Übermittlungsschreiben, Seite 6).

Die Ausführungen machen unseres Erachtens deutlich, dass zur konzeptionellen Ausarbeitung ein angemessener Vorlauf erforderlich ist, um betriebswirtschaftliche Fehlsteuerungsimpulse zu vermeiden. Insofern plädieren wir dafür, die Textziffern im Rahmen der Sitzung des Fachgremiums MaRisk ausführlich zu besprechen und zu überarbeiten sowie eine angemessene Übergangsfrist zur fachlich konzeptionellen Ausarbeitung einzuräumen, die deutlich länger ist als bis zum Inkrafttreten der CRR.

Unabhängig davon, möchten wir bereits jetzt auf einige Punkte zu beiden Textziffern hinweisen:

Der Begriff „verursachungsgerecht“ in **BTR 3.1 Tz. 5 Satz 1** für die von der Aufsicht für erforderlich gehaltene Organisationsebene, die für das Setzen der Steuerungsimpulse mindestens für notwendig gehalten wird (z. B. Einzelgeschäft, Portfolio, Händler, Händlerteam, Geschäftseinheit, Geschäftsbereich, Segment, ...) muss sachgerecht ausgelegt werden.

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

Gemäß **BTR 3.1 Tz. 6 Satz 1** ist das Liquiditätstransferpreissystem durch einen von den Markt- und Handelsbereichen unabhängigen Bereich zu steuern und zu überwachen. Es ist unklar, was in diesem Zusammenhang mit dem Begriff „steuern“ gemeint sein soll. Ein System kann zwar „überwacht“ werden, „gesteuert“ wird dagegen eine Position, im Fall eines Transferpreissystems typischerweise die Fristentransformationsposition. Die Positionssteuerung wiederum erfolgt durch Abschluss externer Kapitalmarktgeschäfte (Cash und/oder Derivate) und bildet damit eine Handelsaktivität im Sinne der MaRisk. Eine „Steuerung“ kann damit definitionsgemäß nicht von einer handelsunabhängigen Stelle vorgenommen werden. Unabhängig davon steht die Anforderung im Widerspruch zu BTO Tz. 4, wonach Funktionen des Marktpreisrisikocontrollings bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung von Bereichen zu trennen sind, die die Positionsverantwortung tragen. Wir regen daher an, die Textpassage „zu steuern und“ ersatzlos zu streichen. Im Sinne der Zielsetzung einer verursachungsgerechten Verrechnung der Liquiditätskosten etc. sehen wir zur „Überwachung“ im Übrigen eine „Validierung“ des Liquiditätstransferpreissystems sowie eine Prüfung der „Marktgerechtigkeit“ als ausreichend an.

Gemäß **BTR 3.1 Tz. 6 Satz 3** müssen die Vergleichbarkeit und Konsistenz der eingesetzten Transferpreissysteme innerhalb der Gruppe gewährleistet sein. Gemäß AT 4.5 Tz. 1 Satz 3 (bisher Erläuterung) dürfen die eingesetzten Methoden und Verfahren der Wirksamkeit des Risikomanagements auf Gruppenebene nicht entgegenstehen. Diese Methodenfreiheit ist für eine Gruppe mit sehr unterschiedlichen Typen von Tochtergesellschaften unabdingbar und sollte im Bereich der Liquiditätsrisiken nicht unnötig eingeschränkt werden. Wir regen deshalb an, diese Anforderung mit Blick auf den allgemeineren Regelungstext in AT 4.5 Tz. 1 zu streichen. Alternativ bitten wir um Klarstellung, dass ein Institut innerhalb der Gruppe durchaus unterschiedliche Systeme verwenden kann, solange die Wirksamkeit des Risikomanagements auf Gruppenebene nicht eingeschränkt wird.

In **BTR 3.1 Tz. 11** werden Institute, die wesentliche Liquiditätsrisiken in Fremdwährungen aufweisen, dazu verpflichtet, zur Sicherstellung ihrer Zahlungsverpflichtungen angemessene Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität in den wesentlichen Währungen zu implementieren. Wir gehen davon aus, dass es den Instituten überlassen sein wird, die Wesentlichkeit anhand von geeigneten Kriterien (z. B. Anteil an der Bilanzsumme oder Größe der Fristenkongruenz) und mit geeigneten Instrumenten zu definieren.

BTR 3.2 Zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute

Wir begrüßen ausdrücklich die Erläuterung zu **BTR 3.2 Tz. 2**, wonach das Kriterium der Liquidierbarkeit auch durch die mögliche Nutzung von Repos erfüllt werden kann. Allerdings sollten zur Vermeidung von Missverständnissen auch Refinanzierungsvereinbarungen mit wirtschaftlich ähnlicher Wirkung zulässig sein (Beispiel: besicherte Leihe). Darüber hinaus sollte ein „Haircut“ die Anrechenbarkeit nicht verhindern, sofern er beim Ansatz der zu erzielenden Liquiditätswirkung berücksichtigt wird. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Das Kriterium der Liquidierbarkeit kann auch durch die mögliche Nutzung von Rückkaufvereinbarungen (zum Beispiel in Form von Repos oder wirtschaftlich äquivalenten Refinanzierungsgeschäften) erfüllt werden, sofern die für die zu verwendenden Vermögensgegenstände der Liquiditätsreserven erforderlichen Sicherheitsabschläge („Haircuts“) bei der Ermittlung der Liquiditätswirkung berücksichtigt werden.“

Unabhängig von den aktuellen Anpassungsvorschlägen möchten wir auf folgendes Problem bzgl. **BTR 3.2 Tz. 3** hinweisen: Die BaFin hat in einem Schreiben, das nach unserer Information weiten Teilen der deut-

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

schen Kreditwirtschaft zugegangen ist, die Behandlung von Kundeneinlagen im Rahmen des akuten Stressszenarios innerhalb der ersten Woche wie folgt klargestellt:

„Beim auf institutseigenen Ursachen beruhenden Stressszenario nach BTR 3.2 Tz. 3 ist für die 1-Wochenperiode eine Abflussrate unbesicherter Refinanzierung institutioneller Anleger von 100 % zu unterstellen, unabhängig davon, ob die Kunden Finanzinstitute oder sonstige größere Unternehmen sind, und ob die Einlagen operativen oder nichtoperativen Zwecken dienen. Von der aktuellen Regulierung durch die MaRisk kann nicht unter Berufung auf eine zukünftige vermeintlich schwächere Regulierung nach Basel III abgewichen werden.“

Nach BTR 3.2 Tz. 3 haben kapitalmarktorientierte Institute verschiedene Stressszenarien zu betrachten. Das Szenario, welches auf institutseigenen Ursachen beruht, hat auch eine signifikante Ratingverschlechterung in der Art abzubilden, dass keinerlei unbesicherte Refinanzierung institutioneller Anleger innerhalb der ersten Woche des Stressszenarios verlängert wird. Dabei werden „institutionelle Anleger“ als „professionelle Marktteilnehmer, wie z. B. größere Banken und Versicherungen, Hedgefonds, Pensionsfonds oder andere größere Unternehmen“ verstanden. Eine unterschiedliche Behandlung institutioneller Refinanzierung nach Anlagezweck oder Kundenart ist nicht vorgesehen. Auch wenn die zukünftigen Regelungen nach Basel III Erleichterungen bei den Abflussraten institutioneller Anlagen beinhalten sollten, insbesondere für Einlagen von Unternehmen, kommt eine diesbezügliche fallweise Abschwächung der geltenden Regelungen nach den MaRisk nicht in Betracht.“

Die Aufsicht betont ausdrücklich, dass weniger restriktive Auflagen aus den sich entwickelnden internationalen oder europäischen Regulierungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Auswirkung auf die Auslegung der MaRisk haben und diese bewusst strenger ausgerichtet sind. Wir sehen bei der Umsetzung dieser Anforderung jedoch folgende Implikation, bei der sichergestellt werden sollte, dass zwischen Bankenaufsicht und Kreditwirtschaft ein einheitliches Verständnis besteht:

- Es stellt sich die Frage, inwiefern Kundeneinlagen, die nach BTR 3.2 Tz. 3 mit einer sehr konservativen Abflussrate von 100 % faktisch noch als lange Refinanzierungsmittel im Rahmen eines internen Modells oder ggf. einer regulatorisch einzuhaltenden strukturellen Liquiditätskennzahl Berücksichtigung finden können. Die Abflussannahme von 100 % impliziert, dass das gesamte Volumen solcher Einlagen in Form von Barmitteln oder hochliquiden Aktiva gehalten werden muss, um den möglichen, unter dem Stressszenario unterstellten Liquiditätsabflüssen begegnen zu können. Liquiditätsmäßig stünden diese Einlagen gar nicht für eine Ausreichung eines Firmenkundenkredites zur Verfügung.
- Sollte den Einlagen eine (konzeptionell fragwürdige) längerfristige Refinanzierungskapazität zugebilligt werden, so müssten hierfür zusätzliche kurzfristige Refinanzierungsmittel eingeworben werden, die den angenommenen Abfluss während des einwöchigen Stresshorizontes überbrücken. Diese Mittel würden voraussichtlich vornehmlich im Interbankenmarkt aufgenommen, was zu einer Erhöhung des als schädlich angesehenen „Wholesale Fundings“ führt und eine zusätzliche Bilanzverlängerung nach sich zieht, die u. a. dem Gedanken einer „Leverage Ratio“ entgegensteht.
- Es steht zu befürchten, dass die Umsetzung der Anforderung kurzfristige Einlagen von Firmenkunden vollständig „unbrauchbar“ macht und dem Bankensektor als Ganzes ein signifikanter Teil der bisher zumindest teilweise als stabil unterstellten Refinanzierungsbasis entzieht. Unseres Wissens liegen auf Seiten der Aufsicht keine genaueren Informationen über die möglichen quantitativen Auswirkungen vor.

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

- Da es sich bei den MaRisk um eine nationale Regelung handelt, die keine Anwendung auf Geschäftsaktivitäten von Banken außerhalb von Deutschland findet, sind hier Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten, die ggf. auch eine Verschiebung von Geschäftsaktivitäten ins Ausland nach sich ziehen.

Wir plädieren daher für eine Anpassung der Vorgabe im Sinne der internationalen Baseler Regelungen.

BT 2 Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision

BT 2.1 Aufgaben der Internen Revision

Aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen regen wir eine Anpassung oder Klarstellung zu **BT 2 Tz. 3** an. Dieser Anforderung zufolge kann die Revisionstätigkeit bei wesentlichen Auslagerungen auch anderweitig durchgeführt werden. Dabei müssen die Anforderungen in AT 4.4 und BT 2 eingehalten werden, wovon sich die Interne Revision des auslagernden Institutes regelmäßig zu überzeugen hat. Die für das Institut relevanten Prüfungsergebnisse sind an die Interne Revision des auslagernden Institutes weiterzuleiten. Welche Prüfungsergebnisse dafür „relevant“ sind, wird nicht weiter ausgeführt. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass von der Internen Revision von Dienstleistungsunternehmen (Insourcer) unabhängig von Mängelfeststellungen und Mängelklassifizierungen (wesentlich/unwesentlich) Bericht erstattet wird. Wir halten diese breite Form der Berichterstattung für die Einschätzung der Kontrollrisiken aus der Auslagerung für wenig zielführend. Um die Berichterstattung der Internen Revision von Mehrmandantendienstleistern und Zentralbanken für die Institute auf ein zweckmäßiges Maß zu reduzieren und damit effizient zu gestalten, sollte diese Berichterstattung mithilfe einer Erläuterung konkretisiert werden. Soweit im Rahmen der Auslagerung der Insourcer vertraglich zu einer MaRisk-konformen Internen Revision verpflichtet wurde, halten wir eine unterjährige Berichterstattung über wesentliche Mängel gegenüber der auslagernden Bank für ausreichend. Die Funktionsfähigkeit des dienstleistungsbezogenen Internen Kontrollsystems sowie die Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Internen Revision des Insourcers ist durch die Prüfungsbescheinigungen (z. B. PS 951 Typ B plus) oder eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung eines externen Prüfers einmal jährlich explizit zu bestätigen.

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

Redaktionelle Anmerkungen

AT 2.3 Tz. 3, dritte Erläuterung (Vereinheitlichung im Rundschreiben)

Geschäfte in Waren im Sinne dieses Rundschreibens umfassen in Analogie zu § 296 Abs. 2 der Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und ~~Finanzholding-Gruppen~~ Finanzholdinggruppen (SolvV) nicht die Warengeschäfte, die infolge fest getroffener Vereinbarungen über die Abnahme beziehungsweise Lieferung der jeweiligen Ware zum Zeitpunkt der Erfüllung geschlossene Positionen während der gesamten Geschäftsdauer begründen.

AT 4.1 Tz. 6, zweite Erläuterung

Die Ableitung von Diversifikationseffekten in Form einer reinen Durchschnittsbildung über konjunkturelle Auf- und Abschwungphasen hinweg ist nur dann ausreichend, wenn sich die Diversifikationseffekte über den gesamten Konjunkturzyklus hinweg als sehr stabil erwiesen haben und ~~bei denen~~ keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie in Zukunft nicht stabil bleiben werden. Ergibt die Analyse der Datenhistorie, dass diese Bedingungen nicht erfüllt ist sind, ...

AT 4.1 Tz. 8 Satz 5

Dabei ist den Grenzen und Beschränkungen, die sich aus den eingesetzten Methoden und Verfahren, den ~~ihnen~~ ihnen zugrunde liegenden Annahmen und den in die Risikoquantifizierung einfließenden Daten ergeben, hinreichend Rechnung zu tragen.

AT 4.2 Tz. 3 Satz 3 (Einfügung von „der“)

Der Detaillierungsgrad der Strategien ist abhängig vom Umfang und der Komplexität sowie dem Risikogehalt der geplanten Geschäftsaktivitäten. Es bleibt dem Institut überlassen, die Risikostrategie in die Geschäftsstrategie zu integrieren.

Alternativ dazu:

Der Detaillierungsgrad der Strategien ist abhängig ~~vom~~ von Umfang und Komplexität sowie dem Risikogehalt der geplanten Geschäftsaktivitäten. Es bleibt dem Institut überlassen, die Risikostrategie in die Geschäftsstrategie zu integrieren.

Alternativ dazu, aber kürzer:

Der Detaillierungsgrad der Strategien ist abhängig ~~vom~~ von Umfang, ~~und~~ Komplexität ~~sowie dem~~ und Risikogehalt der geplanten Geschäftsaktivitäten. Es bleibt dem Institut überlassen, die Risikostrategie in die Geschäftsstrategie zu integrieren.

AT 4.3.3 Tz. 5 Satz 2 (falsche Kommasetzung)

Dabei ist zu ergründen, inwieweit, und, wenn ja, welcher Handlungsbedarf besteht.

Alternativ könnte diese Anforderung deutlich klarer wie folgt formuliert werden:

Dabei ist zu ergründen, ob und ggf. welcher Handlungsbedarf besteht.

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

AT 4.4.1 Tz. 2

Die einzelnen Anstriche werden mit einem Semikolon getrennt. Der vorletzte Anstrich endet mit einem Komma, wie im gesamten übrigen Regelungstext, außer in BTR 3.2 Tz. 3. Das könnte insgesamt einheitlich werden.

AT 4.4.1 Tz. 3

Dem Risikocontrolling sind alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen einzuräumen, die für die Erfüllung ihrer seiner Aufgaben erforderlich sind.

AT 4.4.2 Tz. 5 Satz 1 (Zusammenschreibung)

Weisungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung, die für die Interne Revision von Bedeutung sein können, sind ihr ~~bekannt zu geben~~ bekanntzugeben.

AT 5 Tz. 2 Satz 1 (Zusammenschreibung)

Die Organisationsrichtlinien müssen schriftlich fixiert und den betroffenen Mitarbeitern in geeigneter Weise ~~bekannt gemacht~~ bekanntgemacht werden.

Überschrift zu Modul AT 8

Die Bezeichnung könnte unseres Erachtens entweder „Neu-Produkt-Prozess“ oder „Neue-Produkte-Prozess“ lauten, nicht jedoch „Neu-Produkte-Prozess“. In den Instituten werden die Bezeichnungen „Neu-Produkt-Prozess“ oder „Neue-Produkte-Neue-Märkte-Prozess“ („NPNM-Prozess“) verwendet.

AT 8 Tz. 1, Erläuterung (falsche Kommasetzung)

Zu den darzustellenden Konsequenzen gehören solche bezüglich der Organisation, des Personals, der notwendigen Anpassungen der IT-Systeme, der Methoden zur Beurteilung damit verbundener Risiken sowie rechtliche Konsequenzen (Bilanz- und Steuerrecht, etc.), soweit sie von wesentlicher Bedeutung sind.

AT 9 Tz. 2, zweite Erläuterung (Zusammenschreibung)

Bei gruppeninternen Auslagerungen können wirksame Vorkehrungen, insbesondere ein Risikomanagement auf Gruppenebene sowie Durchgriffsrechte, bei der Erstellung und Anpassung der Risikoanalyse ~~Risiko mindernd~~ risikomindernd berücksichtigt werden.

BTO Tz. 7 (Satz verlangt „ist“, Einschub verlangt „sind“)

Das Rechnungswesen, ~~insbesondere die Aufstellung der Kontierungsregeln sowie die Entwicklung der Buchungssystematik~~, ist in einer vom Markt und Handel unabhängigen Stelle anzusiedeln. Dies betrifft insbesondere die Aufstellung der Kontierungsregeln sowie die Entwicklung der Buchungssystematik.

BTO 1.2.1 Tz. 1, zweite Erläuterung, Satz 4

Die Anwendung vereinfachter Verfahren ~~sind~~ ist im Rahmen des besonders kleinteiligen Konsumentenkreditgeschäftes möglich.

Stellungnahme Konsultation 01/12 - Überarbeitung der MaRisk

BTO 1.2.2 Tz. 4 (Zusammenschreibung)

Außerordentliche Überprüfungen von Engagements einschließlich der Sicherheiten sind zumindest dann unverzüglich durchzuführen, wenn dem Institut aus externen oder internen Quellen Informationen ~~bekannt werden~~ bekanntwerden, die auf eine wesentliche negative Änderung der Risikoeinschätzung der Engagements oder der Sicherheiten hindeuten.

BTO 1.2.4 Tz. 1, Erläuterung (Punkt am Ende des Satzes fehlt)

Entsprechendes gilt für die Kriterien, die maßgeblich für den Übergang in die Problemkreditbearbeitung sind (BTO 1.2.5 Tz. 1).

BTO 1.3 Tz. 3, zweite Erläuterung (erster Anstrich)

Die dem Verfahren zu Grunde liegenden Indikatoren (z. B. Kontoumsätze, Scheckrückgaben) sollten dazu geeignet sein, dass sich abzeichnende Risiken möglichst frühzeitig erkannt werden können („~~indikatorenbezogene~~ indikatorbezogene Komponente“),

BTR 3.2 Tz. 2, zweite Erläuterung

Das Kriterium der Liquidierbarkeit kann auch durch die mögliche Nutzung von Rückkaufvereinbarungen (Repos) erfüllt werden, sofern hierbei für die zu verwendenden Vermögensgegenstände der Liquiditätsreserven keine signifikanten ~~Sicherheitenabschläge~~ Sicherheitsabschläge („Haircuts“) fällig werden.

BTR 3.2 Tz. 3, erste Erläuterung (fehlende Kommasetzung)

Unter institutionellen Anlegern sind professionelle Marktteilnehmer, wie z. B. größere Banken und Versicherungen, Hedgefonds, Pensionsfonds oder andere größere Unternehmen, zu verstehen.

Darüber hinaus regen wir an, die verschiedenen Schreibweisen im Rundschreiben anzupassen (z. B. wird mehrheitlich der Begriff „zugrunde“ verwendet, teilweise aber auch die Wortgruppe „zu Grunde“). Ebenso sollten gebräuchliche Abkürzungen verwendet werden („z. B.“ anstelle „zum Beispiel“ oder „beispielsweise“, „ggf.“ anstelle „gegebenenfalls“, „bzw.“ anstelle „beziehungsweise“), sofern sie nicht am Satzanfang stehen. Um das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) und eventuelle Doppelspitzen angemessen zu berücksichtigen, empfehlen wir darüber hinaus, im Regelungstext durchgängig Begriffe wie „die Leitung“ (anstelle „der Leiter“), „Mitglied der Geschäftsleitung“ (anstelle „Geschäftsleiter“) und „der bzw. die Beauftragte“ (anstelle „der Beauftragte“) zu verwenden.